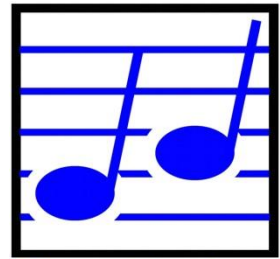


SATZUNG



BlueNotes
Groß-Bieberau e.V.



§1 Name und Sitz

**Der Chor trägt den Namen „ BlueNotes“
und hat seinen Sitz in 64401 Groß-Bieberau**

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „BlueNotes“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege des modernen, zeitgenössischen Chorgesanges (Jazz, Gospel, Spiritual, Musical, sowie aktuelle Musik aller Richtungen in Chorbearbeitung) sowie klassischer Werke aller Stilrichtungen in moderner Bearbeitung.
 - Darbietungen des Chors im Rahmen musikalischer Veranstaltungen, um Interesse und besseres Verständnis für moderne Chormusik zu wecken.
 - regelmäßige wöchentliche Übungsstunden
 - Workshops zur stimmlichen Weiterbildung und Vorbereitung von musikalischen Aufführungen
 - Veranstaltung von Konzerten und Gesangsdarbietungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Über den in §2.1 angegebenen Zweck des Verein ist dieser bemüht, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen. Der Verein „Blue Notes“ e.V. fördert die ihm angegliederte Jugendabteilung, die eine eigene Jugendordnung hat.
2. Die Jugendabteilung entscheidet selbst über die ihr zufließenden Fördermittel.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Wirtschaftliche Ziele

Die Konzertaktivitäten erfolgen ohne Absicht auf Gewinnerzielung und dienen ausschließlich der Erhaltung und Förderung des Vereins, der Kunstpflege und der Volksbildung.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft alle Vereinsbeschlüsse anzuerkennen.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein beschließt der Vorstand.
- c) Die aktiven Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Übungsstunden nach bestem Vermögen regelmäßig einzuhalten um eine Kontinuität der Chorarbeit zu gewährleisten. Allzu häufiges Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss führen.
- d) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden und sind vom Beitrag freigestellt.
- e) Eine Altersbeschränkung für die Mitglieder gibt es nicht.
- f) Eine Haftung der Mitglieder mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich und ist dem Vorstand in Schriftform bekannt zu geben (Email ist zulässig).
- c) Ein Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Er kann erfolgen im Falle von:
 1. Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 2. Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder der Satzung
 3. Das Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen oder Aussagen
 4. Allzu häufiges Fehlen bei den Übungsstunden
 5. Wiederholte Beeinträchtigung der Übungsstunden durch vorsätzliches Stören
 6. Nichterfüllung übernommener Aufgaben im Verein
 7. Beitragsrückstände von 6 Monaten und darüber
- d) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jegliche Ansprüche an den Verein. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Verwaltung des Vereins

Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

- 1) 1. Vorsitzende/Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzende/Vorsitzender
- 3) Rechnerin/Rechner
- 4) Schriftführerin/Schriftführer

sowie

- 5) zwei Mitgliedern der Jugendabteilung
- 6) den Beisitzern

3. Der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtliche und außergerichtlich. In künstlerischen Belangen hat der (die) künstlerische Leiter(in) Handlungsvollmacht.
4. Geschäfte, die das Vereinsvermögen betreffen oder Mitglieder zu finanziellen Aufwendungen verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Vorstandssitzungen können vom (von der) 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf jederzeit einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Über alle Versammlungen und Sitzungen fertigt der (die) Schriftführer(in) ein Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll ist vom (von der) 1. Vorsitzenden oder dem (der) 2. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.
7. Die beiden Mitglieder der Jugendabteilung werden von der Jugendversammlung gewählt.
8. Die Zahl der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Alle Einnahmen- und Ausgabebelege, die den Gegenwert von 100,-- Euro überschreiten bedürfen der Gegenzeichnung des (der) 1. Vorsitzenden oder des (der) 2. Vorsitzenden.

§ 9 Hauptversammlung

- a. Die Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Halbjahr statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor unter der Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
- b. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden. Die Bekanntgabe und Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung

- c. Die Hauptversammlung wählt den Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Es sind jährlich zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist jeweils nur einmal möglich Eine Kassenprüfung ist den Kassenprüfern jederzeit möglich, erfolgt aber in jedem Falle unmittelbar vor der Hauptversammlung.
- d. Satzungsänderungen können vor der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- e. Die Tagesordnung einer Hauptversammlung enthält mindestens:
 - 1) Geschäfts- und Kassenbericht
 - 2) Bericht des Vorstandes zur Situation des Vereins
 - 3) Verschiedenes
 - 4) Entlastung des Vorstandes

Zusätzlich alle zwei Jahre:

 - 5) Neuwahl des Vorstandes durch schriftliche (geheime) Wahl (offene Abstimmung kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden).
- f. Die einfache Mehrheit entscheidet bei allen Wahlen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- g. Über die Versammlung fertigt der (die) Schriftführer(in) ein Protokoll mit sinngemäßer Wiedergabe der Beiträge und Beschlüsse an. Das Protokoll ist vom (von der) 1. Vorsitzenden und dem (der) 2. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmen beschlossen werden.
- b) Es wird durch die Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Groß-Bieberau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, Förderung der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Groß-Bieberau, den 28.02.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender